

Bundesministerium für  
Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 Wien

per E-Mail: [post.pers6@bmdw.gv.at](mailto:post.pers6@bmdw.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

ZI. 13/1 18/34

**BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018**

**Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung geändert wird**

**Referent: VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

#### **S t e l l u n g n a h m e :**

Mit der zur Abgabe einer Stellungnahme vorgelegten Gesetzesänderung soll ein neuer § 3a in das *Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung* eingeführt und dieses Verfassungsgesetz in "Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele (Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele)" umbenannt werden. Die neu eingefügte Bestimmung soll wie folgt lauten:

*"Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung."*

1. Ausweislich der Erläuterungen stellt § 3a ein verbindliches Bekenntnis zum Schutz des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung dar. Es wird zum Ausdruck gebracht, dass ein öffentliches Interesse an der Wahrung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich besteht, das es durch positive Gewährleistungen sicherzustellen gilt.

Trotz der Aussage in den Erläuterungen, wonach es sich bei der neu eingefügten Regelung um ein "verbindliches" Bekenntnis handelt, ist anzumerken, dass die



Österreichischer Rechtsanwaltskammertag

Wollzeile 1-3 | 1010 Wien | Tel. +43 (1) 535 12 75 | Fax +43 (1) 535 12 75-13 | [rechtsanwaelte@oerak.at](mailto:rechtsanwaelte@oerak.at) | [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at)

Regelung (lediglich) als Staatszielbestimmung ausgestaltet ist, die dem Einzelnen kein subjektives Recht auf eine bestimmte Maßnahme zu begründen vermag. Vielmehr dienen Staatszielbestimmungen vorwiegend als Maßstab für die Gesetzesauslegung und geben eine zusätzliche Leitlinie bei Ermessensentscheidungen für Vollzugsorgane vor. In welcher Weise das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit durch gesetzgeberische Mittel erreicht werden soll, wird daher einer weiteren Konkretisierung bedürfen.

2. Die Intention des Verfassungsgesetzgebers, durch § 3a nunmehr ausdrücklich zu machen, dass Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung im volkswirtschaftlichen und damit im öffentlichen Interesse liegen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Freilich waren diese Schutzgüter auch bereits nach der geltenden Rechtslage in aller Regel in eine allfällige Güterabwägung als öffentliches (volkswirtschaftliches) Interesse miteinzubeziehen.
3. Ungeachtet des begrüßenswerten Bekenntnisses zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort gilt es zu vorliegendem Gesetzesentwurf jedoch aus Sicht des ÖRAK Folgendes zu bedenken:
  - a) Die bisher im *BVG-Nachhaltigkeit* postulierten Staatsziele (Umwelt- und Tierschutz, Wasser- und Lebensmittelversorgung sowie Nachhaltigkeit und Forschung) stehen inhaltlich miteinander in einem engen Zusammenhang und ihnen kommt durch das (bisher) entsprechend benannte Bundesverfassungsgesetz spezifisches Gewicht zu. Mit der geplanten Umbenennung des Gesetzes in eine Art *allgemeines Staatszielegesetz* geht eine thematische Vermengung einher. Im Übrigen erweckt der neue Titel den Eindruck, dass *sämtliche* Staatsziele in diesem Gesetz kodifiziert seien; dies ist jedoch nicht der Fall (zB BVG Rundfunk, BVG Kinderrechte).
  - b) Weiters wirft die in Aussicht genommene Eingliederung des § 3a in das (gleichzeitig umbenannte) BVG die Frage auf, ob durch diese Systematik und Umbenennung eine bestimmte Rangordnung der zu berücksichtigenden Staatsziele zum Ausdruck gebracht werden soll. Dies scheint nicht der Fall zu sein, ist aber insofern nicht unwesentlich, als es die Zielsetzungen eines umfassenden Umweltschutzes einerseits und jene des Wirtschaftswachstums andererseits gerade solche sind, die in der Praxis häufig konfigurieren. Damit wäre dem BVG in der geplanten Fassung prima facie ein gewisses Spannungsverhältnis inhärent, ohne dass das BVG etwas über das Verhältnis dieser mehreren Staatsziele zueinander aussagt.

Wien, am 9. April 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff  
Präsident

